Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Band: 19 (1939-1940)

Heft: 8

Artikel: Betrachtungen zur Finanzreform

Autor: Meierhans, Paul

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-333842

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ROTE REVUE

SOZIALISTISCHE MONATSSCHRIFT

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

19. JAHRGANG - APRIL 1940 - HEFT 8

Betrachtungen zur Finanzreform

Von Dr. Paul Meierhans

«Die Notwendigkeit einer Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes ergibt sich aus staats- und finanzpolitischen Gründen», hieß es einleitend in der Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 18. März 1938. Als Hauptziele einer Neuordnung wurden bezeichnet:

- 1. Ablösung des Fiskalnotrechtes durch einen verfassungsmäßigen Zustand.
- 2. Sicherung des Rechnungsgleichgewichtes des Bundes, einschließlich der Bundesbahnen und planmäßige Schuldentilgung.
- 3. Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen durch Abgrenzung der Steuerhoheit möglichst nach dem Grundsatz, daß der Bund für seinen ordentlichen Haushalt auf indirekte Steuern beschränkt bleibt.

Dieser Versuch einer verfassungsmäßigen Neuordnung mißlang bekanntlich, und es reichte bloß zu einer Übergangsordnung des Finanzhaushaltes für die Jahre 1939 bis 1941. Inzwischen aber hat sich die finanzielle Lage der Eidgenossenschaft infolge der zum Kriege führenden europäischen Entwicklung, die auch die Mobilisation unserer Armee erzwang, wesentlich verschlechtert. Durch außerordentliche Wehraufwendungen wird uns auf Ende 1940 eine neue Schuld von 2500 Millionen Franken erwachsen sein und im ordentlichen Finanzhaushalt des Bundes droht ein jährlicher Fehlbetrag von 70 bis 100 Millionen Franken. Zu den Maßnahmen einer Neuordnung unserer Bundesfinanzen tritt neu und dringlich hinzu die Notwendigkeit der Tilgung der außerordentlichen Wehrausgaben.

Diese Ausgaben können nicht einfach auf kommende Generationen überwälzt werden, wenn die Gefahr einer Inflation vermieden werden soll. Eine richtige Wirtschaftspolitik hat die Grundlagen für die Finanzpolitik zur schaffen. Es ist ganz besonders von Dr. Max Weber darauf hingewiesen worden, wie durch eine Reskriptionspolitik ohne entsprechende Gütervermehrung eine Geldentwertung droht, die alle finanzpolitischen Berechnungen über den Haufen werfen müßte und daß deshalb die erste Sorge der Finanzpolitik eine gute Wirtschaftspolitik sein muß.

Diese hat für die Erhaltung und Vermehrung der Substanz zu sorgen, aus der Steuern und Abgaben fließen. Eine vollbeschäftigte nationale Wirtschaft wird Finanzprobleme spielend lösen, an denen eine halbbeschäftigte zugrunde gehen müßte.

Die durch Steuern und Abgaben tatsächlich erfolgende Umschichtung der Einkommen hat so zu geschehen, daß daraus möglichst wenig Schäden für den Gang der Wirtschaft entstehen. In dieser Forderung liegt das Zugeständnis der Wechselwirkung von Finanz- und Wirtschaftspolitik. So wenig sich Finanzpolitik im luftleeren Raum machen läßt, so richtig ist auch, daß durch eine falsche Finanzpolitik die Grundlagen einer gesunden Wirtschaft beeinträchtigt werden müssen. Darum geht es bei der vorliegenden Finanzreform im Bunde nicht bloß darum, daß sich die Eidgenossenschaft in den nächsten Jahren die Mittel für den gesteigerten Finanzbedarf verschafft, sondern daß sie diese Mittel am rechten Orte holt.

Totaler Krieg und totale Ausgaben

Schon während des Krieges von 1914 bis 1918 hat der bekannte sozialistische Finanztheoretiker Goldscheid das Grundproblem deutlich herausgearbeitet mit den Worten: «Je stärker der Staat zur Erhaltung des Gleichgewichtes in seinem Haushalt auf Anteile aus den Erträgnissen der Privatwirtschaft angewiesen ist, eine desto innigere Abhängigkeit von Staats- und Privatwirtschaft bildet sich heraus, desto entschiedener wird es zum Grundproblem des Staates, ob er sich mehr in der Hand der Privatwirtschaft oder diese sich mehr in seiner Hand befindet.» Solange der Finanzbedarf des Staates nur einen kleinen Bruchteil des Volkseinkommens ausmacht, werden diese Zusammenhänge kaum als Problem empfunden. Wo aber durch den totalen Krieg der Staat auch zum totalen Machtfaktor wird, können vielleicht die privaten Formen des Volksvermögens wohl noch bestehen, aber sie werden ihres Inhaltes beraubt; das heißt die effektive Verfügungsgewalt über die Substanz und ihre Erträge kann auch ohne nominelle Besitzveränderung an den Staat übergehen. Es ist kürzlich ausgerechnet worden¹, daß die großen deutschen Industriekonzerne das Mehrfache an den Staat abliefern müssen, was die Aktionäre erhalten. Bei der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft (AEG.) in Berlin nimmt der Staat nicht weniger als 87 Prozent des Ertrages an sich; obwohl die Gesellschaft nominell als Privateigentum figuriert, ist der Fiskus bei weitem ihr größter Teilhaber, und beim größten deutschen Rüstungskonzern, dem Stahlverein, sind die nominellen Eigentümer an ihrer Gesellschaft mit 12 Prozent, der Staat aber mit 88 Prozent beteiligt. Beim ebenso bekannten Siemens-Konzern macht die Dividende 8,85 Millionen Mark aus, die Steuern aber 138 Millionen! Das heißt vom Ertrag erhält der Fiskus 94 Prozent und die Aktionäre erhalten 6 Prozent. So haben sich Verhältnisse in Deutschland entwickelt, dessen Volkseinkommen mehr als zur Hälfte vom Staate beschlagnahmt wird, der es in Rüstungen und Krieg verbraucht.

¹ «Das neue Tagebuch», Nr. 11 vom 16. März 1940.

Wir machen diese Andeutungen nicht, um solche Zustände für uns herbeizuwünschen, sondern bloß um unsern Reichen, die ständig über den «unerträglichen» Steuerdruck klagen, zu zeigen, wie wenig unsere Demokratie von ihnen bis jetzt verlangt hat.

Gegen den Finanzpessimismus

Steuern und Abgaben in der Schweiz werden heute 12 bis 15 Prozent des Volkseinkommens ausmachen, bedeutend weniger, als in allen umliegenden Staaten und auch weniger, als in einer ganzen Reihe anderer neutraler und vom Krieg verschonter Staaten. Unsere Lage ist, objektiv gesehen, nichts weniger als katastrophal oder gar verzweifelt. Den großen Rüstungsausgaben steht auch ein hohes Volkseinkommen und ein noch höheres Volksvermögen gegenüber. Die Schweiz ist frei von Auslandschulden. Die früheren Auslandsanleihen des Bundes und einiger Städte sind längst zurückbezahlt. Die innere Verschuldung übersteigt keineswegs die in Europa gewohnten Grenzen. Professor Großmann hat in seiner Schrift «Die Finanzkraft der Schweiz» die unproduktive Schuld des Bundes, der Kantone und der Gemeinden auf rund sechs Milliarden Franken geschätzt oder 1500 Franken pro Kopf der Bevölkerung gegenüber 4000 Franken in England, dessen Verhältnisse noch am ehesten mit der Schweiz verglichen werden könnten. Von einer erdrückenden Schuldenlast zu sprechen (wie bei uns vor allem die Elephantenwärter trompeten), sei kaum angängig. Das möge in Staaten geschehen, in denen der Zinsendienst 40 oder mehr Prozent der laufenden Einnahmen verschlinge. Laut Staatsrechnung 1938 entfielen in der Eidgenossenschaft von rund 578 Millionen Ausgaben 98 Millionen Franken (oder rund 17 Prozent) auf Verzinsung von Schulden, worin erst noch Leistungen von über 10 Millionen an die Versicherungskasse der eidgenössischen Beamten, Angestellten und Arbeiter enthalten sind. Die Verzinsung der festen und schwebenden Schulden hat netto 86,3 Millionen oder nicht ganz 15 Prozent der Staatsausgaben beansprucht. Zudem kommt, daß die schweizerischen Guthaben im Ausland die ausländischen Guthaben in der Schweiz auch heute noch um mindestens 5 bis 6 Milliarden Franken übersteigen. Der ganze Schuldendienst der öffentlichen Hand (Bund, Kantone und Gemeinden) erreicht jährlich 240 Millionen Franken oder 13 Prozent der 1855 Millionen jährlichen Ausgaben.

Das schweizerische Volkseinkommen wird auf 7 bis 8 Milliarden und das Volksvermögen wird auf 60 bis 70 Milliarden Franken geschätzt. Man muß diese Zahlengrößen kennen, auch wenn man ihren zum Teil umstrittenen Charakter zugibt, um sich ein Bild über das Verhältnis von Finanzlasten und volkswirtschaftlicher Tragfähigkeit zu machen. Dann wird man nicht mehr so rasch erschrecken, wenn steuerscheue oder steuerunwillige Bürger davon reden, es sei jetzt der «Plafond erreicht», der Schweiz drohe eine Finanzkatastrophe oder gar der Staatsbankerott. Vorher müßten noch ganz andere Staaten zugrundegehen, wenn ihr Untergang von einer in der Schweiz erreichten Steuerbelastung abhinge!

Damit wollen wir unsere Sorgen nicht etwa bagatellisieren, aber es

gilt einem ganz ungerechtfertigten Finanzpessimismus entgegenzuarbeiten, der aus sehr durchsichtigen Gründen da und dort verbreitet wird und der sich verflucht wenig um die Erhaltung unseres Staatskredites bekümmert, wenn er glaubt, seine privaten Interessen besser wahren zu können.

Was andere Staaten an Abgaben verlangen

Die schweizerischen Finanzpessimisten täten übrigens gut, sich etwas bei unseren Nachbarn oder anderswo umzusehen, um einen Vorgeschmack des möglichen Steuerdrucks zu bekommen. Wir haben weiter oben schon einige Zahlen für Deutschland genannt. Lassen wir einen Augenblick unsern Blick nach Süden schweifen, nach Italien. Erwähnen wir da nur die außerordentlichen Finanzmaßnahmen und setzen wir sogar voraus, daß die ordentlichen Steuern nicht höher seien als bei uns. Am 5. Oktober 1936 hat Mussolini dem gesamten Immobilienbesitz eine Zwangsanleihe von 5 Prozent auferlegt, wobei die steuerfreie Grenze auf bloß 10 000 Lire ging. Allein aus dieser «Anleihe» flossen dem italienischen Staat weit über 7 Milliarden Lire zu. Was ergäbe eine solche Finanzmaßnahme in der Schweiz? Der Wert der schweizerischen Immobilien wird auf 32,5 Milliarden geschätzt (9,6 Milliarden Bodenwert und 22,9 Milliarden Gebäudewert). Nehmen wir weiter an, es würden von der Entrichtung der Anleihe die kleinen Besitzer und die öffentliche Hand ausgeschieden und es blieben so nur noch 20 Milliarden Immobilienwert, dann ergäbe eine solche Zwangsanleihe von 5 Prozent immer noch 1000 Millionen. Nach der Zwangsanleihe auf allen Immobilien folgte in Italien ein Jahr später das Gesetz über die Kapitalabgabe der Aktiengesellschaften, ergänzt durch eine Verfügung über die Kapitalabgabe der übrigen juristischen Unternehmungen und Einzelbetriebe. In der ersten Steuerperiode warf diese Steuer dem italienischen Staat mehr als 3 Milliarden ab. Würde in der Schweiz ein entsprechender Vorschlag durchgeführt, welches müßte der Ertrag für den Fiskus sein? Wir zählen bei uns rund 19 000 Aktiengesellschaften mit einem Aktienkapital von 7,3 Milliarden. Rechnen wir die Reserven mit durchschnittlich 10 Prozent des Aktienkapitals hinzu, so ergäbe sich allein für die Aktiengesellschaften eine Steuersubstanz von rund 8 Milliarden, und eine zehnprozentige Abgabe würde dem Fiskus 800 Millionen Franken einbringen. (Das vorgeschlagene Wehropfer soll etwa 500 Millionen abwerfen.) In einer Besprechung der italienischen Finanzmaßnahmen in der «Revue d'économie politique» bemerkt der Verfasser, daß die durch die Kapitalabgabe auf den mobilen Werten befürchtete Kapitalflucht durch die Devisenkontrolle und andere strenge steuerrechtliche Maßnahmen verhindert worden sei. Unter solchen Voraussetzungen sei es möglich, eine Kapitalabgabe unter Vermeidung aller inflatorischen Gefahren sogar zu einem Instrument der Verteidigung der Währung zu machen. Überhaupt hingen die Resultate von Finanzmaßnahmen weniger von ihnen selbst als von den allgemeinen, politischen und wirtschaftlichen Bedin-

² Dezembernummer 1939.

gungen ab, unter denen sie durchgeführt würden, denn die allgemeine Politik bestimme den Erfolg der Finanzpolitik. Diese weise Nebenbemerkung gilt auch für die Schweiz.

Wir behaupten nicht, daß die italienische Finanzpolitik sich auf die Schweiz übertragen ließe, auch fällt uns nicht ein, was dort im Süden als Folge der imperialistischen Politik vorgekehrt werden mußte, gar für uns zu wünschen, sondern der Zweck dieses Hinweises besteht darin, unsern Kapitalisten begreiflich zu machen, was wirklich drakonische Steuerpolitik ist, und daß das, was jetzt bei uns vorgeschlagen wird, noch sehr harmlos ist im Vergleich mit der Besitzesbelastung anderwärts.

Etwas Ähnliches geht auch aus einem Vergleich mit England hervor. Nur daß dort die Schonung der kleinen Einkommen und Vermögen für uns vorbildlich sein könnte. Trotz der im Verlaufe des jetzigen Krieges erfolgten Herabsetzung der steuerfreien Grenze hat ein Familienvater mit drei Kindern erst bei einem Einkommen, das 320 Pfund Sterling (oder 6000 Franken) übersteigt, Einkommenssteuer zu bezahlen. Die große Mehrzahl verheirateter Angestellter und Arbeiter ist steuerfrei und auch heute geht der unerfüllte Wunsch sehr vieler kleiner Leute dahin, ein Einkommen zu erreichen, das sie steuerpflichtig macht. Aber ganz anders sieht es am oberen Ende der Leiter aus. Wir folgen hier, um nicht der Klassenhetze oder falscher Angaben beschuldigt zu werden, einem Ende Oktober 1939 in den «Basler Nachrichten» veröffentlichten Bericht:

«Wer in England über ein erarbeitetes Einkommen von 5000 Pfund Sterling verfügt, hat davon 2017 Pfund Sterling oder 40 Prozent an den Staat abzuliefern. Ein solches von 50000 Pfund Sterling gar bezahlt 38 200 Pfund Sterling oder 76,5 Prozent an direkten Steuern. Ein nicht erarbeitetes Einkommen aber von zum Beispiel 150000 Pfund Sterling (das heißt ein aus Dividenden, Renten, Zinsen usw. zusammengesetztes Einkommen) muß sage und schreibe neun Zehntel an den Staat entrichten. Was aber am bezeichnendsten ist, ist die Tatsache, daß diese Ansätze von einer konservativen Regierung dekretiert worden sind. Auch die Sozialisten hätten nicht sozialer denken und handeln können, um so mehr, wenn man in Betracht zieht, daß auf den großen Vermögen Erbschaftssteuern von 50 und mehr Prozent erhoben werden.»

Finanzen und Föderalismus

Die großen Vermögen und Einkommen sind in der Schweiz auch relativ weniger dicht gesät als in England. Aber niemand zweifelt daran, daß bei einer ähnlichen Steuerbelastung, wie sie das englische Inselreich kennt, unserem Fiskus wesentlich größere Summen zuflössen. Steuersysteme lassen sich nun nicht einfach übertragen, sie sind ein Produkt einer bestimmten historischen Entwicklung und ganz bestimmter staatspolitischer und wirtschaftlicher Verhältnisse. In einem zentralistisch aufgebauten Staate werden sie anders aussehen als in föderativen Staatsgebilden, in einem Bauernstaate wieder anders als in einem Industriestaate. Das schweizerische Steuersystem kennzeichnet sich nun durch eine Kompliziertheit sondergleichen aus, weil auf engem Raum, zu

gleicher Zeit drei ganz verschiedene mit eigenrechtlichen Befugnissen und Kompetenzen ausgestattete Glieder der öffentlichen Hand (die erst gesamthaft unsern Staat ausmachen) Abgaben erheben: Bund, Kantone und Gemeinden. Diese aus dem Föderalismus und der weitgehenden Selbständigkeit der Gemeinden herausgewachsene Tatsache erschwert natürlich jede Finanzreform außerordentlich. Gleichzeitig ermöglicht dieser staatliche Aufbau auch weitgehend das nur zu bekannte Phänomen der Steuerflucht zwischen Gemeinden und Kantonen.

Nun wird bei uns niemand die Zerschlagung des föderativen Aufbaus wollen. Denn in ihm beruht die Stärke unseres Kleinstaates, die Liebe und Anhänglichkeit der Bürger zum Vaterland, die hohe kulturelle Entwicklung und das selbständige geistige Eigenleben von kleinen und jedem Bürger übersehbaren Gemeinwesen. Dem föderativen Aufbau der Eidgenossenschaft verdanken wir das friedliche und ungestörte Zusammenleben von kleinen Völkerschaften verschiedener Rasse, Sprache und Religionen und sicher nicht zuletzt auch die kräftige Abwehr fremder Einflüsse und eine ruhige politische Entwicklung im Innern. Unsere heutige sozialistische Generation hat sich längst von den Idealen einer zentralistischen Schweiz abgewandt, allerdings ohne in den Fehler zu verfallen, nun die Notwendigkeit einer starken Eidgenossenschaft zu übersehen, ihre Aufgaben zu unterschätzen. Da wo der Föderalismus nur noch Deckmantel für die Erhaltung ungerechtfertigter Besitzprivilegien darstellt, sind wir allerdings «Zentralisten». Wenn die Grundsätze der Steuergerechtigkeit auf dem Boden der bisherigen Abgrenzung der Steuerhoheit von Bund und Kantonen nicht mehr zu lösen sind oder sich in das Gegenteil verkehrt haben, dann muß allerdings ein neuer Weg gesucht werden. Entweder nehmen die Kantone von sich aus billige Rücksicht aufeinander, unterlassen alles, was auf der Jagd nach guten Steuerzahlern als illovale Konkurrenz betrachtet werden muß, und unterstützen sich gegenseitig in der Unterdrückung der Steuerhinterziehung, dann wird jeder zentralistische Eingriff überflüssig. Oder sie fahren wie heute mit dem Gegenteil weiter, unbeachtet des steigenden Drucks, den alle ehrlichen Steuerzahler zu ertragen haben, dann aber sollen sie sich nicht beklagen, wenn im Volke das Begehren nach einer einheitlichen schweizerischen Ordnung auf dem Gebiete des Steuerwesens sich Durchbruch verschafft. Steuerhinterziehung wird heute in einem großen Umfange betrieben und durch das Verhalten gewisser kantonaler Behörden direkt herausgefordert. Es gibt immer noch Behörden, die sich nicht schämen, mit Steuerbetrügern Abkommen zu schließen, die sich gegen andere Behörden in einem andern Kanton richten, die auf ehrlichere Steuerleistung dringen. Mit der Weiterdauer dieser Praktiken pflichtvergessener Kantonesen wird der Gedanke des Föderalismus allerdings gänzlich diskreditiert. Niemand arbeitet so sehr einem ungehemmten Zentralismus in die Hände als diese Schützer von Steuerabkommen. Wenn es auch nicht 18 Milliarden, sondern bloß zehn oder gar nur fünf Milliarden wären, die sich bis jetzt dem Zugriff des Fiskus entziehen konnten, so genügte das vollkommen, um eine energische Remedur zu rechtfertigen und die Kantone auf die Seite zu stellen, wenn sie nicht die Kraft finden, selbst für eine Verunmöglichung einer weiteren Schonung von Steuerbetrügern zu sorgen. In einer Zeit, da die letzte Waschfrau und die schlechtbezahlteste Heimarbeiterin sich einen Abzug von zwei Prozent auf ihrem sauer verdienten Lohn gefallen lassen müssen, da Arbeiter und Bauern an der Grenze stehen, um auch die Unversehrtheit des Landes und des Privatreichtums zu schützen, ist der Moment gekommen, dem Skandal der Steuerhinterziehung ein radikales Ende zu bereiten.

Die Quellenbesteuerung

Die neue Finanzvorlage bringt nun gegenüber dem heutigen Zustande eine automatische Verbesserung, indem von den Zinsen, Renten und Gewinnanteilen auf Wertpapieren (eingeschlossen Zinsen auf Sparguthaben und Kundenguthaben bei inländischen Banken) eine Wehrsteuer zum Satze von fünf Prozent an der Quelle erhoben werden soll. Eine Gesellschaft, die an ihre Aktionäre und Obligationäre zum Beispiel 100 000 Franken an Dividenden und Obligationenzinsen ausbezahlt, hat davon eine Wehrsteuer von 5000 Franken zu bezahlen. Dem Aktionär und dem Obligationär wird die Gesellschaft die auf ihr Treffnis entsprechenden Abzüge machen, Damit werden auch jene Aktien und Obligationen von dieser fünfprozentigen Steuer erfaßt, die bis jetzt bei keiner Steuerbehörde als Vermögensbestandteil eines Steuerpflichtigen deklariert waren. Schon jetzt waren sie allerdings couponsteuerpflichtig. künftig ändert sich das insofern, als der Gesamtabzug für Dividenden auf elf und für Obligationenzinsen auf neun Prozent ansteigt. Leider hat man es abgelehnt, die Methode der Quellenbesteuerung auch auf das Wehropfer für Vermögen auszudehnen. Ein entsprechender Antrag der sozialdemokratischen Mitglieder der vorberatenden Kommission blieb in Minderheit.

Wehropfer und Kopfsteuer

Das vorgeschlagene Wehropfer selbst hat nicht den Charakter einer Vermögensabgabe, sondern den einer zusätzlichen Besteuerung des fundierten Einkommens. Nach den Anträgen der nationalrätlichen Kommission geht das in drei Jahresraten zu erhebende Wehropfer auf höchstens 4,5 Prozent des Reinvermögens, wobei nach dem Prinzip der überschießenden Progression verfahren werden soll. Das heißt, der Höchstsatz wird nicht für das ganze Vermögen, sondern bloß für den einen bestimmten Betrag überschießenden Teil (zum Beispiel eine Million) erhoben. Diese Methode bringt natürlich eine Milderung der Belastung. Diese ist geringer als sie nach den Steuersätzen an sich erscheint. Normalen Ertrag vorausgesetzt, wird das Wehropfer ohne Minderung der Substanz, aus dem Ertrage, bestritten werden können. Aber auch gegen dieses Wehropfer haben sich bereits Einwände erhoben. In welschen reaktionären Kreisen wird die Forderung des Vorortes des Schweizerischen Handels- und Industrievereins nach dem Wegfall des Wehropfers unterstützt mit der Begründung, eine Vermögensabgabe für noch schwerere Zeiten aufzusparen und die letzte Patrone nicht jetzt schon zu verschießen. Dabei spielt natürlich eine ganz andere Berechnung die entscheidende Rolle. Sie hoffen, mit dieser Methode um das Wehropfer für immer herumzukommen, weil sie nicht schwerere, sondern bessere Zeiten erwarten.

Aus den gleichen Kreisen kommt dann der Vorschlag der Erhebung einer Kopfsteuer von 10 Franken für Ledige und 5 Franken für Verheiratete. Das wäre dann offenbar weit gerechter! Der Bundesrat und der Ständerat haben bekanntlich die Kopfsteuer für Ledige in ihre Anträge aufgenommen. Die nationalrätliche Kommission beantragt, diese Kopfsteuer fallen zu lassen, dafür das Existenzminimum bei der Wehrsteuer für Ledige auf 2000 Franken herunterzusetzen. Weit gerechter scheint uns, statt des besondern Existenzminimums für Ledige, ein Steuerzuschlag für Ledige. Dadurch werden dann die reichen Junggesellen einigermaßen erfaßt, während sie sonst unverdientermaßen ungeschoren davonkommen.

Die Umsatzsteuer

Von den neuen Steuern wollen wir bloß noch die Umsatzsteuer erwähnen. Dieses Projekt spukte schon seit einiger Zeit im Bundeshaus herum. Wenn es erst heute praktische Gestalt annimmt, so deshalb, weil diese Umsatzsteuer in einem Exportstaate par excellence (wie es die Schweiz ist) eine sehr gefährliche Akquisition im Steuerbukett darstellt. Die Umsatzsteuer wirkt verteuernd auf die Lebenshaltung, Natürlich verschieden je nach ihrer Höhe und der wirtschaftlichen Situation. Heute wird sie in vollem Umfange auf die Konsumenten abgewälzt werden können. Sie tritt als verteuernder Faktor zu den steigenden Weltmarktpreisen und den stark erhöhten Transport- und Versicherungskosten für unsere Importgüter hinzu. Seit Kriegsausbruch sucht eine staatliche Preisüberwachungsstelle die Kosten der Lebenshaltung möglichst niedrig zu halten, jede Preissteigerung hintanzuhalten. Daß der Staat im gleichen Momente für eine zwangsläufige Erhöhung der Warenpreise eintritt durch die Verhängung einer auf die Preise zu überwälzenden Umsatzsteuer, wirkt geradezu grotesk. Die Umsatzsteuer soll bei uns jährlich 70 bis 100 Millionen einbringen. Sie wird für den Konsumenten und seine Kaufkraft eine ähnliche Wirkung ausüben, wie eine allgemeine Zollerhöhung um 25 Prozent! Wohl versucht der Bundesrat, ihre Wirkungen auf das allgemeine Preisniveau zu bagatellisieren, und er tröstet uns mit dem «Einphasensystem», das bei ihrer Erhebung zur Anwendung komme, Früher sprach man von einem Satz von höchstens ein Prozent (so einer ihrer frühesten Befürworter, Professor Großmann), heute werden schon 2,5 Prozent vorgeschlagen, und, einmal eingeführt, wird jeder Finanzminister als leichtesten Weg der Mittelbeschaffung eine weitere Erhöhung dieser sichern und ergiebigen Steuer zu beschreiten versuchen. Einmal eingeführt, ist die Warenumsatzsteuer nicht mehr wegzubringen. Sie wird unentbehrlich und hat die Tendenz, anzusteigen. Sie ist denn auch in der bundesrätlichen Vorlage als bleibende Steuer gedacht. Niemand wird im Jahre 1949, wenn das vorgeschlagene Provisorium sein Ende nimmt (woran ja niemand glaubt), auf die verwegene Idee kommen, sie abzuschaffen. Von unserer Seite ist die Umsatzsteuer bis jetzt erfolglos aus volkswirtschaftlichen und sozialen Erwägungen bekämpft worden, wobei wir nicht einmal die Unterstützung der berufsmäßigen Schützer der armen und großen Familien fanden. Der Walliser katholische Abgeordnete Escher hat wohl herzerweichende Reden über die Not der kinderreichen Bergfamilien geführt, als er aber eine eigentliche Kopfsteuer auf diese Familien hätte abwenden helfen sollen, war er nicht mehr zu finden.

Eine eidgenössische Erbschaftssteuer

An Stelle der Umsatzsteuer haben wir eine eidgenössische Erbschaftsund Schenkungssteuer vorgeschlagen. Die Kantone haben bis jetzt diese Steuerquelle nur wenig ausgenützt. Vor allem haben sie es versäumt, ihre Erbschaftsgesetze so auszugestalten, daß der Hauptfall, die Besteuerung der direkten Nachkommenschaft, so erfaßt worden wäre, wie er es verdiente und wie er die Erbschaftssteuer fiskalisch erst interessant macht. Es ist auch anzuerkennen, daß dies auf kantonalem Boden infolge der Möglichkeit des Ausweichens in andere Kantone, fast ausgeschlossen ist. Der gesamte Vermögensumsatz durch Erbgang wird in der Schweiz auf jährlich 1200 bis 1500 Millionen Franken geschätzt. Die kantonalen Erbschaftssteuern bringen ganze 21 Millionen Franken ein. Würde die Eidgenossenschaft diese Steuer einführen und entsprechend ausgestalten, so wäre eine durchschnittliche Belastung der Erbschaften und Schenkungen mit 10 Prozent mit Leichtigkeit zu erreichen. Die Eidgenossenschaft könnte aus einer solchen Besteuerung jährlich 120 bis 150 Millionen herausholen.

Wir wollen hier nicht die volkswirtschaftlichen und sozialen Vorzüge einer richtigen Erbschaftssteuer darlegen, sondern lediglich betonen, daß sie seit jeher als die gerechteste und unüberwälzbarste Steuer bezeichnet wurde und daß sie alle Nachteile, die der Umsatzsteuer anhaften, vermeidet und alle Vorzüge einer nach der Leistungsfähigkeit abgestuften Steuer besitzt. Unser Vorschlag ging dahin, aus dem Ertrag einer eidgenössischen Steuer in erster Linie den Ertrag der bisherigen kantonalen Erbschaftssteuern sicherzustellen, die Kantone weiterhin mit 20 Prozent zu beteiligen und den Rest der Bundeskasse zu überweisen. Das würde sich zahlenmäßig so gestalten, daß aus einem Rohertrag der eidgenössischen Erbschaftssteuer von beispielsweise 120 Millionen die Kantone mit schon bestehenden Erbschaftssteuern ihre 20 Millionen zugewiesen erhielten. Weitere 20 Millionen gingen ebenfalls an die Kantone, und dem Bund blieben 80 Millionen. Ungefähr jener Betrag, den er jetzt aus der ungerechten Umsatzsteuer herausholen will. Es wäre auch eine andere Verteilung denkbar, so die, den Anteil der Kantone auf ein Drittel zu erhöhen und dem Bund zwei Drittel zu überlassen. Das Dritteil der Kantone reichte ebenfalls aus, um die bisherigen Eingänge aus Erbschaftssteuern sicherzustellen und einen zusätzlichen Anteil zu garantieren. Alle diese Vorschläge sind rundweg abgelehnt worden, ohne daß sich die Gegner einer solchen Lösung auch nur ernsthaft bemüht hätten, die damit aufgeworfenen Probleme durchzudenken. Sie werden die Folgen ihrer sturen Politik zu tragen haben.

Vom Sparen

Wenn von neuen Steuern die Rede ist, fehlen jene nicht, die Sparvorschläge bereit haben. Es sind besonders unsere welschen Bürgerlichen, die jederzeit dieses Roß in ihrem Stalle aufgezäumt haben und es dann zur Parade antraben lassen. Auch wir sind für einen sparsamen Haushalt in Bund, Kantonen und Gemeinden, Das Geld der Steuerzahler darf nicht verschleudert werden, und wo man, um den gleichen Zweck zu erreichen, mit einem Franken auskommen kann, soll der Staat nicht zwei ausgeben. Der Ruf nach dem Sparen hat aber von der welschen Seite einen ganz andern Inhalt. Es soll der Staat bisher erfüllte Aufgaben nicht mehr übernehmen, er soll seinen Apparat abbauen und sich lediglich auf Ziele beschränken, die mit dem Wort «militärische Landesverteidigung und auswärtige Vertretung» umschrieben werden können. Die ganze Sozialgesetzgebung der Eidgenossenschaft und die damit zusammenhängenden Ausgaben können nach Ansicht dieser Kreise den Kantonen überlassen und die Schweiz wieder dem Zustand von 25 getrennten Wirtschaftsgebieten entgegengeführt werden. In Verlegenheit geraten diese Sparapostel erst dann, wenn sie um genaue Angaben ihrer Pläne ersucht werden, welche Funktionen die Eidgenossenschaft aufgeben solle usw. Sie beschränken sich dann lediglich darauf, der Bund möge innerhalb sechs Monaten einen allgemeinen Plan über die Herabsetzung der ordentlichen jährlichen Ausgaben des Bundes um wenigstens 60 Millionen aufstellen und ihn gleich auf den Voranschlag für 1941 anwenden. Wo die 60 Millionen wirklich eingespart werden sollen, das überlassen sie großzügig dem Bundesrat, immer bereit, dann sie treffende Vorschläge ebenso kräftig abzulehnen wie die andern.

Ein Vergleich mit unsern Forderungen

Betrachten wir die Finanzvorlage, so wie sie jetzt vor den Räten steht, im Lichte jener Forderungen, die der Parteivorstand der SPS. vor einigen Wochen aufstellte, so ergibt sich folgendes:

1. Der gerechte Steuerausgleich zwischen Bund und Kantonen wird durch die Vorlage nicht einmal angestrebt, geschweige denn erreicht.

Die einheitliche Steuerveranlagung steht in weiter Ferne. Wohl ist dem Bunde die Befugnis zugestanden, für die einheitliche Durchführung des Wehropfers und der Wehrsteuer zu sorgen, aber es fehlen alle Garantien dafür, daß der Bund dies auch wirklich tun kann und nicht wieder vor der Sabotage zurückschreckt.

- 2. Die allgemeine Erfassung des Kapitals an der Quelle ist abgelehnt worden, hingegen ist eine teilweise Erfassung der Kapitalerträgnisse an der Quelle nun vorgesehen.
- 3. Die Erhöhung des Wehropfers ist gegenüber dem ursprünglichen Höchstansatz von 3 auf 4,5 Prozent erfolgt, aber das Prinzip der überschießenden Progression setzt diese Höchstleistung effektiv herab. Die Erhöhung des Wehropfers auf 6 Prozent ist abgelehnt worden.
- 4. Trotz unserem Widerstand ist die Einführung einer Warenumsatzsteuer geplant und gleichzeitig ist die von uns vorgeschlagene eidgenössische Erbschaftssteuer abgelehnt worden.

5. Der Bund hat angesichts des Widerstandes aus unsern und andern Kreisen auf eine Ausdehnung der Wehrsteuer und des Wehropfers auf die Gemeinde- und Staatsbetriebe verzichtet und in diesem Punkte also unserer Forderung nachgegeben.

6. Im vorliegenden Projekt finden sich keine Maßnahmen gegen die

Kapitalflucht und zur Kontrolle des Kapitalexportes.

7. Ein wesentlicher Teil des Abwertungsgewinnes der Nationalbank ist zur Deckung der Mobilisationskosten von Bund und Kantonen verwendet.

8. Die demokratiefeindliche Bestimmung über die Beschränkung der Ausgabenkompetenz der eidgenössischen Räte ist in der Vorlage geblieben.

Unsere Fraktion der Bundesversammlung führt in diesen Tagen einen heftigen Kampf für die Verbesserung der Vorlage. Am Schlusse der Session wird sie sich darüber entscheiden müssen, ob ihr die Zugeständnisse eine Zustimmung ermöglichen oder ob sie dem im Monat April zusammentretenden Parteitag die Ablehnung beantragen soll. Es ist nicht unsere Aufgabe, an dieser Stelle dem Entscheid vorzugreifen.

Finanzreform — Steuerreform!

Von Werner Stocker.

T.

Zu den Hauptzielen des Sozialismus gehört eine sozial gerechte Steuerpolitik. Die schweizerische Sozialdemokratie hat dieses Ziel nie aus den Augen verloren. Sie hat, bei allem Bewußtsein, daß gerade auf diesem Gebiet der Weg zum Endziel lang und mühevoll sein wird, immer wieder ihre Kraft eingesetzt, um schrittweise das heute Mögliche zu erringen. Sie hat vor allem seit dem Ausbruch der Dauerkrise, die der Weltkrieg mit seinen Folgen auch über unsern Staatshaushalt brachte, unablässig auf den Zusammenhang zwischen Steuerreform und Sanierung der Bundesfinanzen hingewiesen, auf die Erkenntnis nämlich, daß ohne grundlegende Änderungen in der Steuerpolitik eine dauernde Gesundung der eidgenössischen Finanzen nicht zu erreichen sein wird.

Überblicken wir die wichtigsten Etappen dieser steuerpolitischen Kämpfe der Partei.

Die Initiative auf Einführung der direkten Bundessteuer, vom Parteitag am 4. November 1916 in Zürich beschlossen, forderte im wesentlichen:

«Der Bund erhebt jährlich eine direkte progressive Steuer auf Vermögen und Einkommen natürlicher Personen. Steuerfrei sind Reinvermögen unter Fr. 20 000.— sowie Einkommen, einschließlich des Vermögensertrages, unter Fr. 5000.—. Der Nachlaß des Bundessteuerpflichtigen unterliegt der amtlichen Inventarisation. — Der Bund erhebt ferner jährlich eine direkte Steuer von juristischen Personen. — Die Aufstellung der nähern Bestim-